Shell Spirax S6 TXME

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname

Shell Spirax S6 TXME

Produktcode

001D8248

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nutzung des Produkts

Getriebeöl.

Verwendungsmöglich-

keiten, von denen abgera-

Dieses Produkt darf ohne vorherige Befragung des Lieferanten

nicht für andere als die in Abschnitt 1 empfohlenen

ten wird

Anwendungen verwendet werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Shell Deutschland Oil GmbH

Suhrenkamp 71-77 D-22335 Hamburg

Telefon

(+49) 40 6324-6255 (+49) 40 6321-051

Fax E-Mail-Kontakt für

Bei Fragen zum Inhalt dieses Sicherheitsdatenblatt senden Sie

Sicherheitsdatenblatt

bitte eine E-Mail an lubricantSDS@shell.com

1.4 Notrufnummer

(+49) 30 3068 6790 (Giftnotruf Berlin)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

| Richtlinie 1999/45/EG | |
|---|----------------|
| Gefahrenmerkmale | R-Satz / Sätze |
| Gemäß EU-Kriterien nicht als gefährlich | |
| eingestuft.; | |

Sensibilisator unzureichend

zur Klassifizierung

Enthält Calciumsulfonat. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

1/19

Druckdatum 26.12.2012

RESTRICTED

Shell Spirax S6 TXME

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-

Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie)

EG-Gefahrensymbol

Kein Gefahrensymbol erforderlich

EG-Einstufung

Gemäß EU-Kriterien nicht als gefährlich eingestuft.

R-Sätze S-Sätze Nicht klassifiziert. Nicht klassifiziert.

2.3 Sonstige Gefahren

Gefahren für die

menschliche Gesundheit

Eine Gesundheitsgefahr ist bei Umgang unter normalen Bedingungen nicht zu erwarten. Eine längere oder wiederholte

Berührung mit der Haut ohne ordnungsgemäße Reinigung kann die Hautporen verstopfen und zu Störungen wie Ölakne/Follikulitis führen. Altöl kann schädliche

Verunreinigungen enthalten.

Sicherheitsrisiken

Nicht als entzündlich eingestuft, aber brennbar.

Umweltgefahren

Nicht als umweltgefährdend eingestuft.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Produktname

: Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Beschreibung der

Zubereitung

: Gemisch aus hochraffiniertem Mineralöl, stark wasserstoffbehandeltem Rohparaffin und Additiven.

Gefährliche Bestandteile

Einstufung der Bestandteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

2/19

Druckdatum 26.12.2012

Shell Spirax S6 TXME

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

| Chemische | CAS Nr. | EG-Nummer | REACH- | Konz. |
|-------------------------|------------|-----------|-------------------------|--------------|
| Bezeichnung | | | Registrierun-gsnr. | |
| Calciumsulfonat | 68783-96-0 | 272-213-9 | Nicht verfügbar / Nicht | 1,00 - 3,00% |
| | | | anwendbar. | |
| Zinkalkyldithiophosphat | 68649-42-3 | 272-028-3 | Nicht verfügbar / Nicht | 1,00 - 2,40% |
| | | | anwendbar. | |
| Calciumsulfonat | Nicht | Nicht | Nicht verfügbar / Nicht | 0,10 - 0,90% |
| | verfügbar | verfügbar | anwendbar. | |

| Chemische Bezeichnung | Gefahrenklasse & Kategorie | Gefahrenhinweise |
|--------------------------|------------------------------------|------------------|
| Calciumsulfonat | Aquatic Chronic, 4; | H413; |
| Zinkalkyldithiophosphat | Eye Dam., 1; Aquatic Chronic, 2; | H318; H411; |
| Calciumsulfonat | Skin Sens., 1; Aquatic Chronic, 4; | H317; H413; |

Einstufung der Bestandteile gemäß Richtlinie 67/548/EWG

| Chemische | CAS Nr. | EG- | REACH- | Gefahren | R-Satz / | Konz. |
|-------------------|------------|-----------|--------------|----------|-------------|--------|
| Bezeichnung | | Nummer | Registrierun | symbole | Sätze | |
| | | | -gsnr. | | | |
| Calciumsulfonat | 68783-96-0 | 272-213-9 | Nicht | | R53 | 1,00 - |
| | | | verfügbar / | | | 3,00% |
| | | | Nicht | | | |
| | | | anwendbar. | | | |
| Zinkalkyldithioph | 68649-42-3 | 272-028-3 | Nicht | Xi, N | R41; R51/53 | 1,00 - |
| osphat | | | verfügbar / | | | 2,40% |
| | | | Nicht | | | |
| | | | anwendbar. | | | |
| Calciumsulfonat | Nicht | Nicht | Nicht | Xi | R43; R53 | 0,10 - |
| | verfügbar | verfügbar | verfügbar / | | | 0,90% |
| | | | Nicht | | | |
| | | | anwendbar. | | | |

Zusätzliche Informationen

Das hochraffinierte Mineralöl enthält nach IP 346 einen Dimethylsulfoxid (DMSO)-extrahierbaren Anteil von weniger als 3 % (w/w).

Verweis auf Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der Rund H-Sätze.

Diese Mischung enthält keine REACH-registrierten Stoffe, die als PBT oder vPvB klassifiziert sind.

3/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-

Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Informationen Eine Gesundheitsgefahr ist bei Umgang unter normalen

Bedingungen nicht zu erwarten.

Einatmung Bei normalen Gebrauchsbedingungen keine Behandlung

notwendig. Wenn Symptome anhalten, Arzt aufsuchen.

Hautkontakt Verschmutzte Kleidung entfernen. Den exponierten Bereich mit

Wasser spülen und dann mit Seife waschen, falls diese vorhanden. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

Augenkontakt Auge mit reichlich Wasser ausspülen. Bei anhaltender Reizung

Arzt aufsuchen.

Verschlucken Im Allgemeinen ist keine Behandlung erforderlich, außer es

werden große Mengen geschluckt. Dann holen Sie jedoch

medizinische Beratung ein.

Selbstschutz des

Ersthelfers

Ersthelfer müssen unbedingt geeignete persönliche

Schutzausrüstung tragen, die für den Vorfall, die Verletzung

Zu den Anzeichen und Symptomen der Ölakne/Follikulitis kann

die Entstehung von Mitessern und Pickeln in den exponierten

Hautpartien zählen. Das Verschlucken kann zu Übelkeit,

und die Umgebung angemessen ist.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder Spezialbehandlung Erbrechen und/oder Durchfall führen.

Ärztliche Hinweise: Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Im Brandbereich nur Notfallrettungsdienst zulassen.

5.1 Löschmittel Schaum, Sprühwasser oder Wassernebel. Trockenlöschpulver,

Kohlendioxid, Sand oder Erde sind nur bei kleinen Bränden

einsetzbar.

Ungeeignete Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren

Keinen scharfen Wasserstrahl verwenden.

Als gefährliche Verbrennungsprodukte können entstehen:

Komplexe Mischung aus festen und flüssigen Partikeln und Gasen, einschließlich Kohlenmonoxid. Nicht identifizierte

organische und anorganische Verbindungen.

5.3 Hinweise für die Personen müssen angemessene persönliche Brandbekämpfung

Schutzausrüstung einschließlich Chemieschutzhandschuhen tragen. Wenn die Gefahr großflächigen Kontakts durch

4/19

Druckdatum 26.12.2012

Shell Spirax S6 TXME Version 2.0

Gültiq ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

verschüttetes Material besteht, muss ein Chemieschutzanzug getragen werden. In der Nähe von Feuer in engen Räumen muss ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät getragen werden. Wählen Sie Brandschutzkleidung, die entsprechenden Normen entspricht (z. B. in Europa: EN 469).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Kontakt mit verschüttetem oder freigesetztem Material vermeiden. Anleitung zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes. Relevante nationale und internationale Vorschriften beachten.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren 6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Haut vermeiden. Angemessene Rückhaltemaßnahmen ergreifen, um eine Umweltverschmutzung zu vermeiden. Eindringen in das Abwassersystem, in Flüsse oder Oberflächengewässer durch

6.1.2 Für Notfallpersonal: Berührung mit den Augen und der

Errichten von Sperren aus Sand bzw. Erde oder durch andere geeignete Absperrmaßnahmen verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rutschgefahr beim Verschütten. Unfälle vermeiden,

unverzüglich reinigen.

Ausbreitung durch eine Sperre aus Sand, Erde oder anderem Rückhaltematerial verhindern. Flüssigkeit direkt oder in saugfähigem Material beseitigen. Rückstand mit einem Adsorbens wie Erde, Sand oder einem anderen geeigneten Material aufsaugen und ordnungsgemäß entsorgen.

Zusätzliche Hinweise

Bei größeren, nicht auffangbaren Freisetzungen Behörden

informieren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Für Hinweise zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes. Für Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13 dieses Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen Vorhandene Abluftanlagen verwenden, wenn Gefahr des Einatmens von Dämpfen, Nebeln oder Aerosolen besteht. Informationen in diesem Datenblatt als Grundlage zur Risikobeurteilung der Bedingungen vor Ort verwenden, um

5/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

angemessene Maßnahmen für die sichere Handhabung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden. Einatmen von Dampf und/oder Nebel vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt in Fässern Sicherheitsschuhe tragen und geeignete Arbeitsgeräte verwenden. Ordnungsgemäße Entsorgung von kontaminierten Lappen oder Reinigungsutensilien, um Feuer zu verhindern. Behälter dicht verschlossen halten und an kühlem, gut gelüfteten Ort lagern. Ordnungsgemäß gekennzeichnete und verschließbare Behälter verwenden.

Umfüllen

Dieses Material ist ein potenzieller statischer Akkumulator. Bei

der Massenbeförderung ist stets auf richtige Erdung und

richtigen Potenzialausgleich zu achten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bei Raumtemperatur lagern.

In Abschnitt 15 finden Sie weitere Informationen über die gesetzlich geregelten Verpackungs- und Lagervorschriften für

dieses Produkt.

Empfohlene Materialien

Für Behälter oder Behälterbeschichtung Weichstahl oder High-

Density Polyethylen (HDPE) verwenden.

Ungeeignete Materialien

7.3 Spezifische

Endanwendungen
Zusätzliche Informationen

: PVC. : Entfällt

Polyethylenbehälter dürfen höheren Temperaturen aufgrund

der Gefahr einer möglichen Verformung nicht ausgesetzt

werden

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 10

Brandklasse: B

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Sollten hier Threshold Limit Values der American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH) angegeben sein, dienen sie lediglich der Information.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Produkt | Quelle | Тур | ppm | mg/m3 | Bemerkung |
|---------|--------|-----|-----|-------|-----------|
|---------|--------|-----|-----|-------|-----------|

6/19

Druckdatum 26.12.2012

Shell Spirax S6 TXME

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

| Mineralölnebel | ACGIH | TWA(Inhalie | 5 mg/m3 | |
|----------------|-------|-------------|---------|--|
| | | rbare | | |
| | | Fraktion.) | | |
| | | | | |

Biologischer Expositionsindex (BEI)

Keine biologische Grenze zugewiesen.

PNEC-bezogene Informationen

: Keine Angaben verfügbar.

Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren

Überwachung der Konzentration der Stoffe im Atemschutzbereich von Beschäftigten oder allgemein am Arbeitsplatz kann erforderlich sein, um die Einhaltung eines Arbeitsplatzgrenzwertes und die Eignung von Expositionsbegrenzungen zu bestätigen. Bei einigen Stoffen kann auch biologische Überwachung geeignet sein. Validierte Methoden zur Expositionsmessung müssen durch eine qualifizierte Person durchgeführt werden und die Proben müssen in einem zugelassenen Labor analysiert werden. Einige Quellen für empfohlene Verfahren zur Überwachung der Luftkonzentration sind nachfolgend angegeben - gegebenenfalls auch mit dem Lieferanten in Verbindung setzen. Es sind möglicherweise weitere nationale Verfahren verfügbar.

National Institute of Occupational Safety and Health (NIOSH), USA: Manual of Analytical Methods http://www.cdc.gov/niosh/

Occupational Safety and Health Administration (OSHA), USA: Sampling and Analytical Methods http://www.osha.gov/

Health and Safety Executive (HSE), UK: Methods for the Determination of Hazardous Substances http://www.hse.gov.uk/

Institut für Arbeitsschutz Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA), Germany. http://www.dguv.de/inhalt/index.jsp

L'Institut National de Recherche et de Securité, (INRS), France http://www.inrs.fr/accueil

7/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Informationen :

Der Umfang des Schutzes und die Arten der notwendigen Maßnahmen variieren in Abhängigkeit von den potenziellen Expositionsbedingungen. Arbeitsplatzüberwachung auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten auswählen. Geeignete Maßnahmen beinhalten: Angemessene Belüftung zur Steuerung der Konzentration in der Luft. Wenn Material erhitzt oder versprüht wird oder sich Nebel bilden, kann eine höhere Konzentration in der Luft auftreten.

Verfahren zur sicheren Handhabung und Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahmen festlegen. Mitarbeiter in Theorie und Praxis zu den Gefahren und Schutzmaßnahmen schulen, die für die routinemäßigen Arbeiten mit diesem Produkt relevant sind. Ordnungsgemäße Auswahl, Tests und Wartung für Ausrüstung, die für Schutzmaßnahmen verwendet wird, sicherstellen, z. B. persönliche Schutzausrüstung, lokales Abluftsystem. Systeme vor Öffnen oder Wartung der Ausrüstung herunterfahren. Abläufe dicht verschlossen aufbewahren bis zur Entsorgung oder zur späteren Wiederverwertung. Stets die bewährten Verfahren für persönliche Hygiene beachten, wie Händewaschen nach Umgang mit dem Material und vor den Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen bzw. reinigen, um Kontaminanten zu entfernen. Kontaminierte Kleidungsstücke und Schuhe, die sich nicht reinigen lassen, entsorgen. Auf Ordnung und Sauberkeit achten.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Persönliche Schutzausrüstung

Diese Informationen werden in Übereinstimmung mit der PSA-Richtlinie (Richtlinie 89/686/EWG) und den Normen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) bereitgestellt. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend den nationalen Standards verwenden.

Augenschutz

Schutzbrille oder Vollmaske tragen, wenn Spritzer auftreten

können, Gemäß EU-Standard EN166.

Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen (gemäß z.B. EN374, Europa oder F739, USA) aus folgenden Materialien ausreichenden Schutz: Handschuhe aus PVC, Neopren oder Nitrilkautschuk. Eignung und Haltbarkeit eines Handschuhs sind abhängig von

8/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

der Verwendung, z. B. Häufigkeit und Dauer des Kontakts sowie der chemischen Beständigkeit des Handschuhmaterials. Stets Handschuhlieferanten konsultieren. Verschmutzte Handschuhe ersetzen. Persönliche Hautpflege ist Voraussetzung für einen effektiven Hautschutz. Schutzhandschuhe auf sauberen Händen tragen. Nach dem Gebrauch die Hände waschen und gründlich abtrocknen. Es wird empfohlen, eine nicht parfümierte Feuchtigkeitscreme zu verwenden.

Bei dauerhafter Exposition raten wir zu Handschuhen mit einer Durchbruchzeit von über 240 Minuten, ideal mit > 480 Minuten, sofern vorhanden. Als Schutz gegen kurzzeitige Exposition / Spritzschutz bleibt die Empfehlung dieselbe, jedoch kann es sein, dass Handschuhe dieser Schutzklasse nicht verfügbar sind. In diesem Fall sind auch Handschuhe mit kürzerer Durchbruchzeit ausreichend, sofern alle Pflege- und Ersatzhinweise beachtet werden. Die Dicke der Handschuhe

lässt keinen zuverlässigen Rückschluss auf ihre

Widerstandsfähigkeit gegen eine bestimmte Chemikalie zu, da

diese von der genauen Zusammensetzung des

Handschuhmaterials abhängt.

Körperschutz Hautschutz, der über die übliche Arbeitskleidung hinausgeht,

ist normalerweise nicht erforderlich.

Bei normalem Umgang ist normalerweise kein Atemschutz **Atemschutz** notwendig. Im Sinne einer guten Industriehygiene-Praxis

Vorkehrungen gegen das Einatmen des Materials treffen. Wenn technische Maßnahmen die Luftschadstoff-

Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen

Wert halten können, geeigneten Atemschutz unter

Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedingungen und der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auswählen. Mit Herstellern von Atemschutzgeräten abklären. Wenn normale Filtersysteme geeignet sind, unbedingt die geeignete Kombination von Filter und Maske auswählen. Einen Kombinationsfilter für Partikel, Gase und Dämpfe (Siedepunkt > 65°C, 149°F; nach EN14387)

verwenden.

Thermische Gefahren Nicht anwendbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Freisetzung in die Umwelt minimieren. Eine Umweltbeurteilung muss vorgenommen werden, um die Einhaltung der örtlichen Umweltschutzvorschriften zu gewährleisten. Informationen über Maßnahmen bei versehentlicher Exposition entnehmen

9/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

Sie Abschnitt 6.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild : Gelblich. Flüssig bei Raumtemperatur. Leichter Kohlenwasserstoffgeruch. Geruch

Geruchsschwelle Keine Angaben verfügbar.

pH-Wert Nicht anwendbar.

Anfänglicher Siedepunkt > 280 °C / 536 °F geschätzt

und Siedebereich

Fließpunkt Typisch -48 °C / -54 °F

Flammpunkt Typisch 226 °C / 439 °F (COC)

Untere / obere Typisch 1 - 10 %(V) (auf Mineralölbasis)

Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen

> 320 °C / 608 °F Selbstentzündungs -

temperatur

Dampfdruck < 0.5 Pa bei 20 °C / 68 °F (geschätzt)</p> Relative Dichte Typisch 0,872 bei 15 °C / 59 °F Typisch 872 kg/m3 bei 15 °C / 59 °F Dichte

Löslichkeit in Wasser Vernachlässigbar. Löslichkeit in Lösemitteln Keine Angaben verfügbar.

Verteilungskoeffizient: > 6 (bezogen auf Informationen über vergleichbare Produkte)

n-Octanol/Wasser. Dynamische Viskosität Keine Angaben verfügbar.

Kinemat. Viskosität Typisch 64,38 mm2/s bei 40 °C / 104 °F

Dampfdichte (Luft=1) > 1 (geschätzt)

Verdunstungs-Keine Angaben verfügbar.

geschwindigkeit (nBuAc=1)

Zersetzungstemperatur Keine Angaben verfügbar. Entflammbarkeit Keine Angaben verfügbar. Oxidierende Eigenschaften Keine Angaben verfügbar.

Explosive Eigenschaften Nicht klassifiziert

9.2 Sonstige Angaben

Elektr. Leitfähigkeit Es wird nicht erwartet, dass es sich bei diesem Material um

einen statischen Akkumulator handelt.

Sonstige Angaben Kein VOC

Flüchtige Organische 0 %

10/19 Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

Verbindungen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Neben den in folgendem Unterabsatz aufgelisteten Gefahren

durch Reaktivität gehen keine weiteren derartigen Gefahren

vom Produkt aus.

Wenn Material vorschriftsgemäß gehandhabt und gelagert wird, 10.2 Chemische Stabilität

ist keine gefährliche Reaktion zu erwarten.

10.3 Möglichkeit

gefährlicher Reaktionen

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

10.5 Unverträgliche

Materialien

10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.

Extreme Temperaturen und extremes Sonnenlicht.

Starke Oxidationsmittel.

Bildung gefährlicher Zersetzungsprodukte ist bei normaler

Lagerung nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Grundlagen der Bewertung

Die Bewertung wurde aus toxikologischen Daten von Einzelkomponenten oder ähnlichen Produkten abgeleitet. Sofern nicht anders angegeben, gelten die vorliegenden Daten für das Produkt als Ganzes und nicht für einzelne Bestandteile. Haut- und Augenkontakt sind die Hauptwege einer Exposition,

Wahrscheinliche Freisetzungswege

auch wenn es zu einer Exposition durch zufällige Aufnahme

kommen kann.

Akute orale Toxizität Akute dermale Toxizität Praktisch nicht giftig (geschätzt): LD50 > 5000 mg/kg , Ratte

Praktisch nicht giftig (geschätzt): LD50 > 5000 mg/kg, Kaninchen

Akute Inhalationstoxizität

Gilt unter normalen Gebrauchsbedingungen beim Einatmen

nicht als gefährlich.

Zersetzung/Reizung der

Haut

Gilt als leicht reizend. Eine längere oder wiederholte Berührung mit der Haut ohne ordnungsgemäße Reinigung kann die Hautporen verstopfen und zu Störungen wie Ölakne/Follikulitis

führen.

Ernsthafte

Verletzung/Reizung der

Augen

Reizwirkung auf die

Atemorgane

Gilt als leicht reizend.

Das Einatmen von Dämpfen oder Nebel kann Reizungen

hervorrufen.

11/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Aspirationsgefahr

Bei Atemwegs- oder Hautsensibilisierung: Vermutlich kein

Sensibilisator.

Nicht als Aspirationsgefahr betrachtet.

Keimzellenmutagenität Karzinogenität

Wird nicht als mutagen betrachtet.

Keine Krebserzeugung (geschätzt). Produkt enthält

Mineralölarten, die im Tierversuch bei dermaler Verabreichung ("Skin painting") als nicht krebserregend nachgewiesen wurden. Hochraffinierte Mineralöle sind von der International

Agency for Research on Cancer (IARC) nicht als

krebserregend eingestuft.

| Produkt | 1 | Karzinogenitätsklassifizierung |
|--|---|---|
| Hochraffiniertes Mineralöl (IP346 <3%) | ě | ACGIH Group A4: Nicht als für den Menschen krebserzeugend einstufbar. |
| Hochraffiniertes Mineralöl (IP346 <3%) | ê | IARC 3: Nicht als karzinogen für Menschen klassifizierbar. |
| Hochraffiniertes Mineralöl (IP346 <3%) | : | GHS / CLP: Als nicht karzinogen klassifiziert |

Reproduktions- und Entwicklungstoxizität Stellt vermutlich keine Gefahr dar.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Karzinogenität

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung

in den Kategorien 1A/1B.,

Mutagenität

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung

in den Kategorien 1A/1B.

Reproduktionstoxizität

(Fruchtbarkeit)

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung

in den Kategorien 1A/1B.

Spezifische Zielorgan-

Toxizität bei einmaliger

Exposition Spezifische Zielorgan-

Toxizität bei wiederholter

Exposition

Stellt vermutlich keine Gefahr dar.

Stellt vermutlich keine Gefahr dar.

Zusätzliche Informationen

Altöle können schädliche Verunreinigungen enthalten, die sich

während des Gebrauchs angesammelt haben. Die

Konzentration dieser Verunreinigungen ist abhängig vom Gebrauch, und sie können bei der Entsorgung zu Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt führen. Das GESAMTE Altöl ist vorsichtig zu handhaben, eine Berührung mit der Haut ist zu

vermeiden.

12/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

Klassifizierungen anderer Behörden unter verschiedenen Regelungsrahmen können existieren.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| Grundlagen | der |
|------------|-----|
| Bewertung | |

Ökotoxikologische Daten wurden speziell für dieses Produkt nicht ermittelt. Die bereitgestellten Informationen basieren auf dem Wissen über die Komponenten und der Ökotoxikologie ähnlicher Erzeugnisse. Sofern nicht anders angegeben, gelten die vorliegenden Daten für das Produkt als Ganzes und nicht für einzelne Bestandteile.

12.1 Toxizität Akute Toxizität

Schwerlösliches Gemisch. Kann durch Aufschwimmen Verschmutzung (Verklebung) bei Lebewesen im Wasser verursachen. Praktisch keine toxische Wirkung (geschätzt): LL/EL/IL50 >100 mg/l (für Wasserorganismen) LL/EL50 ausgedrückt als die nominale Menge des Produkts, die zur Zubereitung eines wässrigen Versuchsextrakts benötigt wird. Mineralöl hat bei Konzentrationen unter 1 mg/l vermutlich keine dauerhaften Auswirkungen auf Wasserorganismen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine leichte biologische Abbaubarkeit (geschätzt). Die Hauptbestandteile sind voraussichtlich biologisch potentiell abbaubar, aber einige Bestandteile können in der Umwelt persistent sein.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Enthält Bestandteile mit potentieller Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Liegt in flüssiger Form vor. Wird durch Adsorption an Erdbodenpartikeln immobilisiert. Schwimmt auf der Wasseroberfläche auf.

12.5 Ergebnisse der PBTund vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine REACH-registrierten Stoffe, die als PBT oder vPvB klassifiziert sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt ist ein Gemisch aus nicht flüchtigen Bestandteilen, die vermutlich nicht in erheblichen Mengen an die Luft abgegeben werden. Besitzt vermutlich kein Ozonabbau-, photochemisches Ozonbildungs- oder Erderwärmungspotenzial.

13/19

Druckdatum 26.12.2012

Shell Spirax S6 TXME

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktentsorgung

Rückgewinnung oder Recycling, wenn möglich. Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers, die Toxizität und die physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die richtige Klassifizierung des Abfalls und die Entsorgungsmethoden unter Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften festzulegen. Nicht in die Umwelt, Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Entsorgung ungereinigter

Verpackungen

In Übereinstimmung mit den bestehenden behördlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Abfallsammler oder -Verwerter entsorgen, von dessen Eignung man sich vorher überzeugt hat.

Nationale Vorschriften

Entsorgung entsprechend der regionalen, nationalen und

lokalen Gesetze und Vorschriften.

EU-Abfallschlüssel: 13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-. Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis. Die Einstufung

der Abfälle liegt immer in der Verantwortung des

Endverwenders.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID):

ADR

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN-Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5 Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant.

RID

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN-Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5 Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant.

Binnengewässertransport (ADN):

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN-Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5 Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant.

14/19

Druckdatum 26.12.2012

Shell Spirax S6 TXME

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

CDNI Abfallübereinkommen : NST 3411 Mineralschmieröle

Seetransport (IMDG-Code):

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN-Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5 Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant.

Lufttransport (IATA):

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN-Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5 Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verunreinigungs-Kategorie

Nicht anwendbar. Nicht anwendbar.

Schiffstyp

Nicht anwendbar.

Produkt-Name Spezielle Vorkehrung

Nicht anwendbar.

Zusätzliche Informationen : Für Bulk-Transporte auf Seewegen sind die MARPOL Anhang

1 Regeln zu beachten.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es können darüber hinaus auch andere Vorschriften für das Produkt gelten.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Andere Informationen für Regulierungszwecke

Autorisierung und/oder

: Produkt unterliegt keiner Zulassung laut REACH.

Beschränkung der

Verwendung

Empfohlene

Dieses Produkt darf ohne vorherige Befragung des Lieferanten

nicht für andere als die in Abschnitt 1 empfohlenen Nutzungsbeschrän-

Anwendungen verwendet werden. kungen (Gegenhinweise)

Lokale Bestände

EINECS Alle Bestandteile

verzeichnet oder

15/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

ausgenommen

(Polymer).

TSCA Alle Bestandteile

verzeichnet.

Nationale Gesetzgebung

Zubereitungen).

Sonstige Angaben : Technische Anleitung Luft: Produkt ist nicht namentlich

aufgeführt. Abschnitt 5.2.5 zusammen mit Abschnitt 5.4.9

beachten.

15.2 Stoffsicherheits-

beurteilung

Der Hersteller hat für diesen Stoff/diese Mischung keine

chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

R-Satz / Sätze

Nicht klassifiziert.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen; kann in Gewässern längerfristig schädliche

Wirkungen haben.

R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

CLP-Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Zusätzliche Informationen 🦚 Dieses Sicherheitsdatenblatt verfügt über keinen Anhang zu

Expositionsszenarien. Es handelt sich um ein nicht klassifiziertes Gemisch, das gefährliche Stoffe gemäß Abschnitt 3 enthält. Relevante Informationen aus den

Expositionsszenarios für die gefährlichen Bestandteile wurden

in die Hauptabschnitte 1-16 dieses SDBs eingefügt.

Sonstige Angaben

16/19

Druckdatum 26.12.2012

Shell Spirax S6 TXME

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

Legende zu Abkürzungen in diesem Sicherheitsdatenblatt

: Acute Tox. = Akute Toxizität Asp. Tox. = Aspirationsgefahr

Aquatic Acute = Akute aquatische Toxizität

Aquatic Chronic = Gefahr für Gewässer und Wassersysteme -

langfristige Gefahr

Eye Dam. = Schwere Augenschädigung / Augenreizung

Flam. Lig. = Entzündbare Flüssigkeiten Skin Corr. = Atz/Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. = Sensibilisierung der Haut

STOT SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

STOT RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

Die in diesem Dokument verwendeten Standard-Abkürzungen und -Akronyme können in einschlägiger Referenzliteratur (z. B. wissenschaftlichen Wörterbüchern) bzw. auf Webseiten nachgeschlagen werden.

ADN = European Agreement concerning the international carriage of dangerous goods by inland waterways (ADN)

DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft

EG = Europäische Gemeinschaft

EN = Europäische Norm

IBC = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ISO = Internationale Normungs-Organization MAK = Maximale Arbeitsplatz Konzentration

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL = Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

PSA = Persönliche Schutzausrüstung

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

VO = Verordnung

VOC = Flüchtige Organische Verbindungen

VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

WGK = Wassergefährdungsklasse

ACGIH = Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

17/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

AICS = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen

ASTM = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung

BEL = Biologische Expositionsgrenze

BTEX = Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole

CAS = Chemical Abstracts Service

CEFIC = Wirtschaftsverband der europäischen chemischen

CLP = Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

COC = Flammpunktprüfer nach Cleveland

DIN = Deutsches Institut fur Normung

DMEL = Abgeleitetes Minimal-Effekt Niveau

DNEL = Expositionskonzentration ohne Auswirkungen

DSL = Kanadisches Verzeichnis inländischer Substanzen

EC = Europäische Kommission

EC50 = Effektive Konzentration 50

ECETOC = Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und

Toxikologie von Chemikalien

ECHA = Europäische Chemikalien Agentur

EINECS = Europäisches Altstoffverzeichnis

EL50 = Effektives Niveau 50

ENCS = Japanisches Verzeichnis bestehender und neuer

Chemikalien

EWC = Europäischer Abfall-Code

GHS = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und

Kennzeichnung von Chemikalien

IARC = Internationales Krebsfoschungszentrum

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IC50 = Hemmkonzentration 50

IL50 = Hemmniveau 50

IMDG = Internationale Maritime Gefahrgüter

INV = Chinesisches Chemikalien-Verzeichnis

IP346 = "Institute of Petroleum" (IP) Testmethode Nr. 346 zur

Bestimmung von polyzyklischen Aromaten DMSO-extrahierbar KECI = Koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien

LC50 = Letale Konzentration 50

LD50 = Letale Dosis 50

LL/EL/IL = Letale Belastung / Expositionsgrenze /

Inhibitionsgrenze

LL50 = Letales Niveau 50

MARPOL = Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-

Verschmutzung durch Schiffe

NOEC/NOEL = Höchste Dosis oder Expositionskonzentration

einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen

OE_HPV = Occupational Exposure - High Production Volume

18/19

Druckdatum 26.12.2012

Version 2.0

Gültig ab 04.12.2012

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Sicherheitsdatenblatt

(Berufliche Exposition – hohes Produktionsvolumen)

PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PICCS = Philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und

chemischen Substanzen

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und

Beschränkung von Chemikalien

RID = Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr) SKIN_DES = Skin Designation (Kennzeichnung, dass

Hautabsorption vermieden werden soll) STEL = Kurzzeit Expositionsgrenze TRA = Gezielte Risiko-Bewertung

TSCA = US-Amerikanisches Gesetz zur Chemikalienkontrolle

TWA = Zeitgewichteter Durchschnitt

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verteilung der Sicherheitsdatenblätter Sicherheitsdatenblatt-Versionsnummer

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind all jenen zur Verfügung zu stellen, die dieses Produkt handhaben.

2.0

Überarbeitet am

04.12.2012

Sicherheitsdatenblatt-Überarbeitungen SicherheitsdatenblattSenkrechte Striche (|) am linken Rand weisen auf Änderungen

gegenüber der vorangehenden Version hin.

verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch

Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Klausel

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt ist nur zur gewerblichen Verwendung/Verarbeitung bestimmt, wenn diese in Abschnitt 16 nicht anderweitig spezifiziert sind.

19/19

Druckdatum 26.12.2012